



A CH-3003 Bern
BAG

An die Kantonsregierungen und die
für die Kontrolle der Versicherungspflicht
zuständigen kantonalen Stellen

Ihr Zeichen:

Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2/12.009306/1040839/

Unser Zeichen: Js, PMC

Bern, 21. Januar 2015

I. Vierte Aktualisierung von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU
II. Aktualisierung der Tabelle «Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz» vom 2. Mai 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachfolgend über die oben genannten Themenbereiche, bei denen es in den letzten Jahren zu Neuerungen gekommen ist. Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir für alle interessierten Kreise eine Newsletters-Rubrik auf Internet aufgeschaltet haben. Unter www.news.admin.ch können Sie ein Benutzerkonto erstellen und „Newsletter Kreis- und Informationsschreiben Krankenversicherung Schweiz/Internationales“ abonnieren, damit Sie automatisch über die Aufschaltung unserer neuen Informations- und Kreisschreiben informiert werden.

I. Vierte Aktualisierung von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU

Mit der vierten Aktualisierung von Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU (FZA), die auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, werden die Koordinationsverordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 revidiert. Für die Krankenversicherer und die Kantone ist vor allem die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 relevant, die zu kleineren Änderungen der Koordinationsverordnungen im Zusammenhang mit den Unterstellungsregelungen führt. Nachfolgend werden diese neuen Regeln aufgeführt. Damit wird unser Informationsschreiben vom 9. März 2012 unter Ziffer 3.1.2 und Ziffer 3.2.2 teilweise abgeändert. Diese Angaben dienen lediglich der Information. Die AHV-Ausgleichskassen sind für die Beurteilung der Unterstellung zuständig. Ihre diesbezüglichen Entscheide gelten grundsätzlich auch für die Krankenversicherung.

1. Gewöhnliche unselbständige Tätigkeit in mehreren Staaten

Grundsätzlich sind Personen nur dann in ihrem Wohnstaat versichert, wenn sie dort einen „wesentlichen Teil“ (in der Regel mehr als 25 %) der Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Regel, die bisher nur auf Tätigkeiten für einen einzigen Arbeitgeber Anwendung fand, ist auf Tätigkeiten für zwei oder mehrere Arbeitgeber ausgedehnt worden. Wird im Wohnstaat kein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt, gelangen je nach Konstellation die Vorschriften des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, oder die Vorschriften des Wohnstaates zur Anwendung (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 883/2004).

2. Flugpersonal

Die Besatzungsmitglieder von Fluggesellschaften sind neu in dem Staat versichert, in welchem sich die Heimatbasis befindet. Als Heimatbasis gilt der Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist.

3. Unbedeutende Tätigkeiten

Für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei der Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden unbedeutende Tätigkeiten (Eigenart der Tätigkeit oder als Orientierung, weniger als 5 % der Arbeitszeit resp. des Einkommens) generell nicht mehr berücksichtigt. Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz ist auf Grund der Eigenart der Tätigkeit keine unbedeutende Tätigkeit.

4. Übergangsfrist von zehn Jahren

Für die geänderten Unterstellungsregelungen gilt eine Übergangsbestimmung von zehn Jahren. Sofern die Versicherungsunterstellung vor dem 1. Januar 2015 festgelegt wurde, bleibt die betroffene Person während längstens zehn Jahren nach den bisherigen Bestimmungen unterstellt, solange der bis dahin vorherrschende Sachverhalt nicht ändert. Die betreffende Person kann aber beantragen, dass die neuen Regelungen Anwendung finden.

II. Aktualisierung der Tabelle « Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz » vom 2. Mai 2013

Mit unserem Informationsschreiben vom 2. Mai 2013 haben wir Sie zu den internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz und deren Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf die Unterstellung der entsandten Arbeitnehmenden informiert. In der Zwischenzeit sind einige Neuerungen und Fragestellungen aufgetreten, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten. Gleichzeitig haben wir die dazugehörige Tabelle angepasst und lassen sie Ihnen im Anhang zukommen.

1. Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Indien, Japan, Kroatien und Mazedonien

Die Sozialversicherungsabkommen mit Indien, Japan, Kroatien und Mazedonien umfassen die Unterstellung unter die Krankenversicherung. Das bedeutet, dass die Entsandten aus diesen Ländern nicht in der Schweiz krankenversicherungspflichtig sind. Sie haben der für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständigen kantonalen Behörde lediglich eine Kopie ihrer Entsendebescheinigung vorzulegen. Der Kanton darf in einem solchen Fall weder die Gleichwertigkeit der ausländischen Versicherung überprüfen, noch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin über den bestehenden Versicherungsschutz verlangen.

Wenn bei der betroffenen Person eine ungenügende Krankenversicherungsdeckung vorliegt, muss sie bei Eintreten eines Versicherungsfalles für die Kosten, welche nicht von ihrer Versicherung abgedeckt werden, selbst aufkommen. Wir empfehlen den Kantonen, die betroffenen Entsandten über dieses Risiko aufzuklären und darüber zu informieren, dass sie selber dafür verantwortlich sind, über einen genügenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen.

Die Bestimmung von Artikel 2 Absatz 5 KVV ist nur auf Abkommen anwendbar, deren sachlicher Geltungsbereich die Unterstellung unter die Krankenversicherung nicht erfasst (siehe Tabelle im Anhang). Diese Entsandten unterstehen der Versicherungspflicht in der Schweiz und können auf Gesuch hin befreit werden, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG versichert sind.

Zum Sozialversicherungsabkommen mit Kroatien möchten wir Ihnen noch folgende Mitteilung machen. Kroatien ist am 1. Juli 2013 der EU beigetreten. Das europäische Koordinationsrecht ist in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Kroatien nicht anwendbar, sondern weiterhin das bestehende Sozialversicherungsabkommen. Der Beschluss des Bundesrates vom 30. April 2014, der die kontingentierte Zulassung von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt und die Anerkennung kroatischer Berufsdiplome ab dem 1. Juli 2014 regelt, ändert daran nichts.

2. Neue Gesetzgebung über die Krankenversicherung in den USA (Obamacare)

Bisher blieben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Schweiz in die USA entsandt wurden, gestützt auf das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA und nach Massgabe von Artikel 4 KVV in der Schweiz krankenversicherungspflichtig und waren nicht verpflichtet, sich in den USA zu versichern. Die neue Gesetzgebung der USA über die Krankenversicherung (Affordable Care Act, oft auch Obamacare genannt) sieht jedoch seit Anfang 2014 eine obligatorische Krankenversicherung für alle Personen vor, welche Wohnsitz in den USA haben.

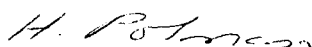
Da für die in die USA entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer somit eine Gefahr der Doppelversicherung bestand, hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit den zuständigen Behörden der USA Kontakt aufgenommen und eine Anfrage auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der KVG-Versicherung gestellt. Das BSV hat im Januar 2015 eine Gleichwertigkeitsanerkennung für KVG-versicherte Personen erhalten, anwendbar rückwirkend per 1. Januar 2014.

Somit sind in den USA wohnende Personen, die in der Schweiz versicherungspflichtig bleiben, nicht verpflichtet, sich in den USA zu versichern. Die Kosten der Leistungen in den USA können jedoch höher sein als die Kostenübernahme nach Artikel 36 Absatz 4 KVV.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen, die Sie für die korrekte Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens im Bereich der Krankenversicherung unternehmen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht
Die Leiterin



Helga Portmann

Anhang: Tabelle «Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz»

Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz: Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf die Unterstellung der entsandten Arbeitnehmenden

Land	RS-Nummer Inkrafttreten	Anwendbarkeit auf die Krankenversicherung	Unterstellung unter die obligatorische Krankenversicherung	Auswirkungen der Entsendung (Dauer der Unterstellung im Entsendestaat)
Australien (AU)	0.831.109.158.1 01.01.2008	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 5 Jahre Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Kanada (CA) + Quebec (QUE)	0.831.109.232.1 + .2 01.10.1995	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 5 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Chile (CL)	0.831.109.245.1 01.03.1998	nein: med. Leistung Rentner indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 3 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Zypern Nord	-	Im Norden (türkische Repu- blik) FZA nicht anwendbar	In CH KVG anwendbar	-
Kroatien (HR) FZA nicht anwendbar	0.831.109.291.1 01.01.1998	ja + Freizügigkeit / Taggeldversicherung KVG	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt
Vereinigte Staaten (US) neu ab 01.08.2014	0.831.109.336.1 01.11.1980	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 5 Jahre (Verlängerung möglich) * Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Ex-YU (Bosnien-Herzogo- wina, Serbien, Montenegro)	0.831.109.818.1 01.03.1964	nein, Freizügigkeit/Taggeld indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 3 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Indien (IN)	0.831.109.423.1 29.01.2011	ja , Unterstellungsregeln	Grundsätzlich am Erwerbort (ausser bei Sonderfällen)	bis 6 Jahre (Maximum) Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt
Israel (IL)	0.831.109.449.1 01.10.1985	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Japan (JP)	0.831.109.463.1 01.03.2012	ja , Unterstellungsregeln	Grundsätzlich am Erwerbort (ausser bei Sonderfällen)	bis 5 Jahre (Verlängerung möglich) Entsendung aus einem Drittstaat möglich Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt
Kosovo	Aufhebung 01.04.2010	-	In CH KVG anwendbar	-
Mazedonien (MK)	0.831.109.520.1 01.01.2002	ja + Freizügigkeit / Taggeldversicherung KVG	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt
Philippinen (PH)	0.831.109.645.1 01.03.2004	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Rheinschifferabkommen (RH) BE, DE, FR, LU, NL	0.831.107 01.12.1987	ja, für Rheinschiffer	Staat wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat	-
San Marino (SM) FZA nicht anwendbar	0.831.109.672.1 01.03.1983	nein, Freizügigkeit/Taggeld indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 1 Jahr (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Türkei (TR)	0.831.109.763.1 01.01.1972 (E 1969)	nein, Freizügigkeit/Taggeld indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich

* USA anerkennt Gleichwertigkeit KVG : keine Versicherungspflicht Obamacare für Personen die in CH versicherungspflichtig bleiben